



Zahl: 640-4/A/1522/2023
Schwaz, den 12.05.2023
Ing. M/bl

Betreff: Dr.-Walter-Waizer-Straße – Austausch der bestehenden Wasserleitung – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Benjamin Böck – 0664/531 9386
Bauführer: Herr Klaus Maurer – 0664/81 01 999

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten in der Dr.-Walter-Waizer-Straße durch die Firma STRABAG AG, Stublerfeld 22, 6123 Terfens, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer von acht Wochen, gerechnet ab 29.05.2023, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Die Grabungsarbeiten haben ab dem Kreuzungsbereich Dr.-Walter-Waizer-Straße/Karwendelstraße auf der westlichen Fahrbahnseite zu erfolgen.
2. Der Baustellenbereich ist gemäß Regelplan LO3 gegenüber der übrigen Verkehrsfläche abzusichern. Die maximale Länge des offenen Wasserleitungsgrabens darf 50 m nicht überschreiten.
3. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit ist auf 30 km/h gem. § 52 Ziff. 10a StVO 1960 zu reduzieren.
4. Die Zufahrten zu den bestehenden Objekten sind jederzeit aufrecht zu erhalten. Im speziellen trifft dies die Tiefgaragenzufahrt Dr.-Walter-Waizer-Straße 1 und die auch im Einsatzfall erforderliche Zufahrt zum Dialysezentrum.
5. Die Arbeiten an der Hausanschlussleitung Dialysezentrum hat in den Nachtstunden zu erfolgen. Für diese Arbeiten wird die Ausnahme entsprechend der Baulärmverordnung durch die Stadtgemeinde Schwaz ausgesprochen.
6. Für allfällig erforderliche Querungen, nämlich zu den Objekten Karwendelstraße 6, 7 und weitere oder zur Anbindung an Schaltkästen, etc. haben die Arbeiten derartig durchgeführt zu werden, dass jederzeit eine einspurige Verkehrsführung in der Dr.-Walter-Waizer-Straße gegeben ist.
7. Im Fred-Hochschwarzer-Weg sind die Absperrpoller im Kreuzungsbereich mit der Dr.-Weißgatterer-Straße auf Baudauer zu entfernen.
8. Der Antragsteller bzw. sein Auftraggeber wird verpflichtet, Änderungen des Bauablaufes der Bevölkerung mittels Informationen an den jeweiligen Hauszugängen rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:



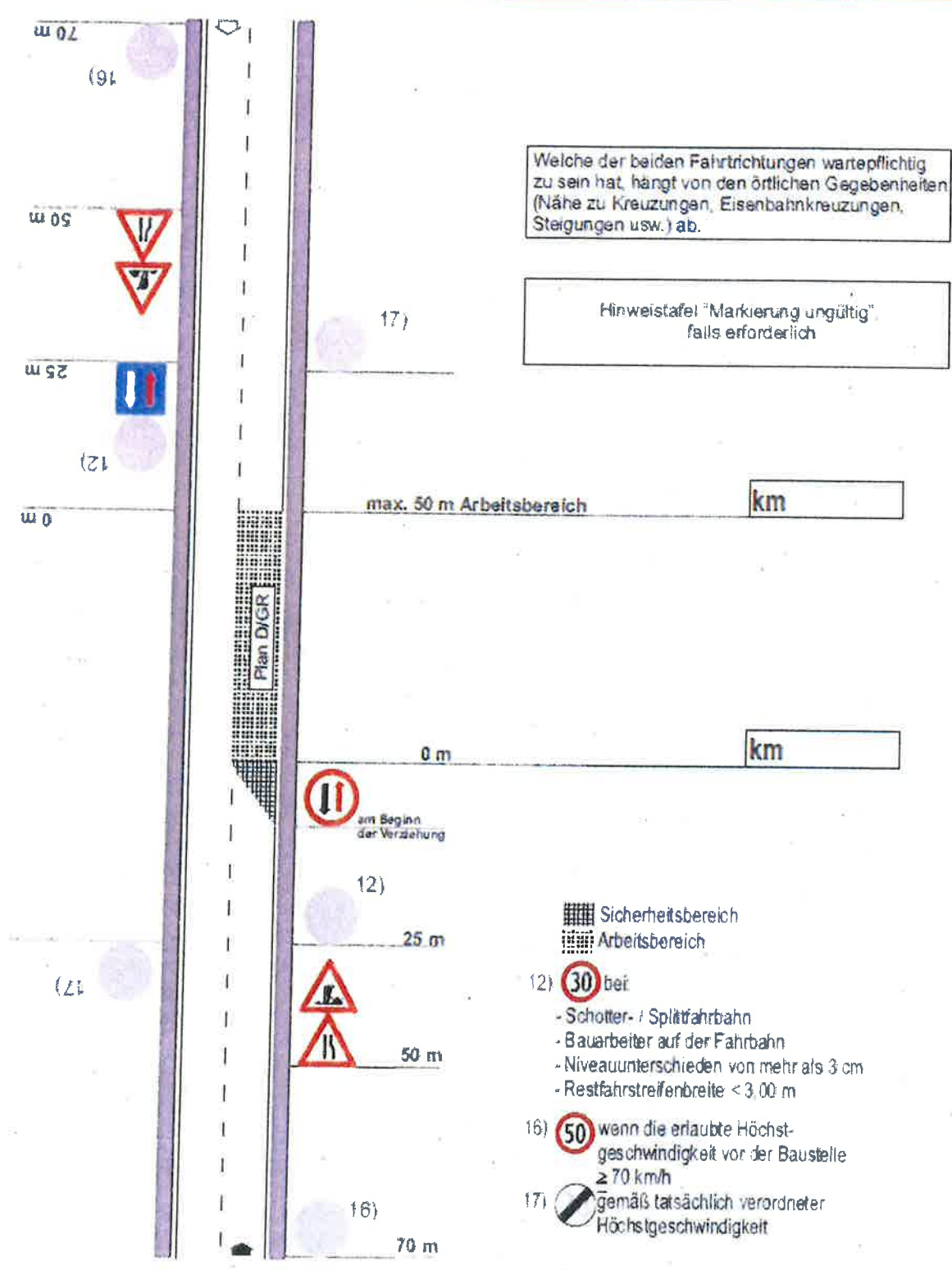
(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Fa. STRABAG AG, Stublerfeld 22, 6123 Terfens
Stadtwerke Schwaz GmbH
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz

LO3

Arbeitsstellen von längerer Dauer
Sperrung eines Fahrstreifens
Regelung mittels Wartepflicht



Personalisiert für: Stadtgemeinde Schwaz, Schwaz am 08.08.2017